

## Merkblatt zu den angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zu den Aufgaben der Samtgemeinde Brome gehört es, Flüchtlingsfamilien oder aber auch Einzelpersonen aus Kriegsgebieten in dezentral angemieteten Wohnungen unterzubringen. Die Anmietung der Wohnungen erfolgt durch die Heranziehungssatzung im Auftrag des Landkreis Gifhorns.

Sehr geehrter Vermieter, sehr geehrte Vermieterinnen,

sofern Sie eine Wohnung für Asylbewerber zur Verfügung stellen möchten, enthält dieses Merkblatt Zahlen, Daten und Fakten zur Angemessenheit der Wohnungsgröße, Bruttokaltmiete und Heizkosten.

### 1. Grundsätzliches, Begriffsdefinitionen

Grundsätzlich gilt, dass sich die Angemessenheit einer Unterkunft zum einen nach der Wohnungsgröße, zum anderen nach den eigentlichen Kosten beurteilt. Bei den Kosten wird von vornherein unterschieden zwischen Unterkunfts- und Heizkosten. Dabei geltend folgende Begriffe:

- **Nettokaltmiete** ist die reine Wohnungsmiete, also das alleine für die Nutzung der Wohnung zu zahlende Entgelt. Bei Eigenheimen tritt an Stelle der Nettokaltmiete die Zinsbelastung für Grundschulden.
- **Nebenkosten** sind alle zusätzlich anfallenden Kosten mit Ausnahme der Heizkosten, also z.B. Kosten für Wasser und Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung usw.
- **Bruttokaltmiete** ist die Summe aus Nettokaltmiete und Nebenkosten.

### 2. Angemessenheit der Wohnungsgröße

Es gelten grundsätzlich folgende Obergrenzen:

Personenzahl	Wohnflächenobergrenze	Personenzahl	Wohnflächenobergrenze
1	50 qm	3	75 qm
2	60 qm	jede weitere	+ 10 qm

Ein Abweichen von diesen Obergrenzen ist nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Besonderheiten gelten bei Kindern bis zu 3 Jahren und bei Umgangsrechten. In solchen Fällen wird empfohlen, sich beim Leistungsträger zu informieren.

### 3. Angemessenheit der Bruttokaltmiete

Hier gelten im Landkreis Gifhorn folgende Obergrenzen:

Personenzahl	Bruttokaltmiete im Wohnbereich			Personenzahl	Bruttokaltmiete im Wohnbereich		
	Nord	Mitte	Süd		Nord	Mitte	Süd
1	340,00 €	350,00 €	380,00 €	7	817,30 €	871,20 €	817,30 €
2	380,00 €	411,00 €	411,00 €	8	895,40 €	955,90 €	895,40 €
3	461,00 €	492,00 €	497,00 €	9	974,60 €	1.040,60 €	974,60 €
4	512,00 €	569,00 €	562,00 €	10	1.052,70 €	1.125,30 €	1.052,70 €
5	534,00 €	654,00 €	614,00 €	11	1.131,90 €	1.210,00 €	1.131,90 €
6	738,10 €	786,50 €	738,10 €	12	1.210,00 €	1.294,70 €	1.210,00 €
				+ je weitere Person	79,20 €	84,70 €	79,20 €

Den Wohnbereichen sind folgende Gebietseinheiten zugeordnet:

- Nord: Stadt Wittingen, Samtgemeinden Hankensbüttel, Meinersen, Wesendorf
- Mitte: Stadt Gifhorn
- Süd: Gemeinde Sassenburg, Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Isenbüttel, Papenteich

### 4. Angemessenheit der Heizkosten

Heizkosten für Heizungen mit Brennstoffen werden in Form laufender monatlicher Abschläge gewährt, wenn die Unterkunft an die zentrale Wärmeversorgung (Gas, Fernwärme) angeschlossen ist. Sofern  
Stand: 26.10.2015/ VS

der Brennstoff selbst beschafft wird (z.B. bei Heizöl, Kohle, eigenem Gastank), werden einmalige Leistungen gewährt. Die Heizkosten werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe übernommen. Bei Heizungen, die mit Strom betrieben werden gelten besondere Verfahrensweisen.